



Sozialdemokratische Partei

Herzogenbuchsee
und Umgebung
(SPH)

Statuten

Anhang 1: Mitgliederbeiträge und Fraktionssteuern
Rot = Änderungen auf Grund Zusammengehen SP Inkwil mit SP
Buchsi + Anhang 1

Rechtsform und Sitz	<p>Art. 1</p> <p>1 Die Sektion Herzogenbuchsee und Umgebung (SPH) gemäss Art. 3 der Statuten der SP Schweiz und Art. 29 der Statuten der SP des Kantons Bern ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Herzogenbuchsee.</p> <p>2 Die Sektion Herzogenbuchsee und Umgebung umfasst die Gemeinden Berken, Bettenhausen, Graben, Heimenhausen, Herzogenbuchsee, Inkwil, Niederönz, Ochlenberg, Seeberg und Thörigen.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 2</p> <p>Die Sektion wird durch die in den Gemeinden gemäss Art. 1.2 wohnhaften Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei gebildet und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Verfahren über Aufnahme, Austritt und Ausschluss sind in den Statuten der SP Schweiz und denjenigen der SP des Kantons Bern abschliessend geregelt.</p>
Kompetenzen, Aufgaben	<p>Art. 3</p> <p>Zu den Aufgaben der Sektion gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">Verfolgen der kommunalen Politik; Umsetzung der Ziele der Kantonalpartei und der SP Schweiz auf kommunaler EbeneEinsatz mit rechtlichen und politischen Mitteln für eine haushälterische Nutzung des Bodens, Schaffung und Erhaltung wohnlicher Quartiere, namentlich den Ortsbildschutz, die Erhaltung der Wohnsubstanz und Schutz der natürlichen Lebensräume für Mensch und TierÖffentlichkeitsarbeitNomination von Kandidierenden für kommunale Wahlen; Organisieren von Abstimmungs- und Wahlkampagnen auf kommunaler EbeneNomination von Kandidierenden für Wahlen im Bezirk, Kanton und Bund zu Handen des zuständigen OrgansNomination von Kandidierenden für Parteiämter zu Handen des zuständigen OrgansWerbung und Integration von neuen MitgliedernFühren der Mitgliederliste, Meldung von Mutationen an die Kantonalpartei.Einzug der Mitgliederbeiträge für die Kantonalpartei und die SP Schweiz gemäss Rechnungsstellung durch die KantonalparteiUnterstützung der Kantonalpartei und des Regionalverbandes bei eidgenössischen, kantonalen und regionalen Wahlen und AbstimmungenStellungnahme zu Fragen von kantonaler oder eidgenössischer Bedeutung zu Handen der Kantonalpartei oder der SP Schweiz.
Organe	<p>Art. 4</p> <p>Die Organe der Sektion sind:</p> <ol style="list-style-type: none">die Hauptversammlungdie Sektionsversammlungdie Ortsparteiversammlungder Vorstandzwei Rechnungsrevisor/innendie Fraktionsversammlung

Hauptversammlung	<p>Art. 5</p> <p>Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Sektion und tritt ordentlichweise einmal jährlich zusammen, spätestens drei Monate nach dem abgelaufenen Kalenderjahr. Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet auf Antrag des Vorstandes statt oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">die Genehmigung des Jahresbudgets, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtesdie Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Mandatsabgaben/Fraktionssteuerdie Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandesdie Wahl der Vorstandsmitgliederdie Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin oder des Co-Präsidiums.die Wahl der Revisorinnen und Revisoren
Abstimmungsmodus	<p>Art. 6</p> <p>1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmenden gefasst, mit Ausnahme von Änderungen der Statuten, wofür eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden erforderlich ist. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden. Für den zweiten Wahlgang scheidet der Kandidat/die Kandidatin mit der kleinsten Stimmzahl aus, falls noch mehr als zwei KandidatInnen vorhanden sind. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr der Stimmenden.</p> <p>2. Die Abstimmungen in Sach- und Wahlgeschäften finden in der Regel offen statt. Sie sind geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.</p> <p>3. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften entscheidet der Präsident/die Präsidentin mit Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.</p>
Sektionsversammlung	<p>Art. 7</p> <p>1. Die Sektionsversammlung tritt regelmässig auf Einladung des Vorstandes zusammen. Eine Sektionsversammlung kann auch einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder oder 10 Mitglieder der SP Herzogenbuchsee und Umgebung dies verlangen.</p>
Aufgaben	<p>2. Zu den Aufgaben der Sektionsversammlung gehören:</p> <ol style="list-style-type: none">Die Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallenDie Meinungsbildung bei kommunalen, regionalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen und AbstimmungenDie Nomination der Kandidaturen für die GemeindewahlenDie definitive Aufnahme und Ablehnung von sistierten Mitgliedschaften.
Ortsparteiversammlung	<p>Art. 8</p> <p>1) Die Ortsparteiversammlung ist eine Versammlung der Sektionsmitglieder einer einzelnen Gemeinde ausserhalb von Herzogenbuchsee.</p>
Aufgaben	<p>2) Zu den Aufgaben der Ortsparteien gehören:</p> <ol style="list-style-type: none">die Erledigung der laufenden Geschäfte, die ausschliesslich die eigene Gemeinde betreffendie Meinungsbildung bei kommunalen AbstimmungenDie Nomination der Kandidaturen für die GemeindewahlenMeinungsbildung und Vorbereitung von Versammlungen der Sektion.Wahl mindestens eines Mitglieds in den Vorstand der Sektion.

Vorstand	Art. 9 1) Der Vorstand ist das ausführende Organ der Sektion, das aus jeder aktiven Ortspartei mindestens ein Mitglied enthält . Jeder SP Gemeinderat/jede Gemeinderätin und jeder Grossrat/jede Grossrätin der Sektion ist Mitglied des Vorstands. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.
Aufgaben	2) Der Vorstand sorgt für: a) die Erledigung der laufenden Geschäfte, b) die Ausführung der Beschlüsse der übrigen Parteiorgane c) die Erfüllung der Verpflichtungen, die der Sektion von der Kantonalpartei und dem Regionalverband übertragen werden. d) die Aufnahmen und den Austritt von Mitgliedern und die Sistierung von Mitgliedschaften. Er trifft im Übrigen alle Anordnungen und Entscheidungen, die nicht in die Kompetenz der Haupt- oder Sektionsversammlung fallen.
Streichung von Mitgliedern	3) Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen durch Streichen im Mitgliederverzeichnis aus der Partei ausschliessen. Die Streichung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem betreffenden Mitglied steht innert 30 Tagen ein Rekursrecht an die Geschäftsleitung der SP Kanton Bern zu.
Revisoren	Art. 10 Die beiden Revisoren/Die Revisorinnen prüfen die Rechnung der Sektion und stellen der Hauptversammlung Antrag.
Fraktionsversammlung	Art. 11 1) Die Fraktionsversammlung wird aus den GemeinderätInnen, den Kommissions- und Behördenmitgliedern, den Gemeindedelegierten sowie dem Vorstand gebildet. 2) Die Fraktionsversammlung dient dem Meinungs- und Informationsaustausch. 3) Die Fraktionsversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
Mitgliedschaft	Art. 12 Mitglied der SP Herzogenbuchsee und Umgebung kann werden wer die Ziele, das Programm und die Statuten der SP Schweiz, der SP des Kantons Bern und der SP Herzogenbuchsee und Umgebung anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
Austritt	Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen und ist dem Sektionsvorstand wenigstens 3 Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich mitzuteilen.
Ausschluss und Wiederaufnahme	Ein Mitglied, das wissentlich den Parteibeschlüssen und den Statuten zuwiderhandelt und damit der SP Herzogenbuchsee und Umgebung ernstlich schadet, kann aus der SP ausgeschlossen werden. An Stelle des Ausschlusses kann ein Verweis oder die Einstellung der Mitgliedschaft für höchstens 1 Jahr ausgesprochen werden.
Auflösung der Sektion	Art. 13 Die Sektion kann sich weder auflösen noch aus der SP Kanton Bern austreten, wenn sich mindestens 3 Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen.

Mitgliederbeiträge, Haftung	Art. 14 Die Sektion haftet für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, und es besteht keine Nachschusspflicht. Bezüglich der Mitgliederbeiträge der Sektion gilt: Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteile dieser Statuten. Sie sind im Anhang I zu diesen Statuten dokumentiert.
Verwendung des Vereinsvermögens	Art. 15 Im Falle einer Auflösung, eines Austrittes oder bei einem Ausschluss der Sektion aus der sozialdemokratischen Partei fällt das Sektionsvermögen samt Archiven der SP Oberaargau zu.
Zusätzliche Regelung	Art. 16 Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Statuten der SP Schweiz und der SP Kanton Bern sinngemäss.

Für die Sozialdemokratische Partei Herzogenbuchsee u.U. (SPH):
Herzogenbuchsee, 30. März. 2022

Der Präsident:
Hans Wyssmann

Der Sekretär:
Hans Gfeller

.....

.....

Für die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP BE):
Bern, 2022

Präsidium:

Sekretariat:

.....

.....

.....

.....

Anhang 1

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten der SP Herzogenbuchsee und Umgebung.

	Art. 1	
Mitgliederbeiträge	1) Die Hauptversammlung vom 30. März 2022. hat folgende Mitgliederbeiträge festgelegt:	
	Einkommen	Beitrag
	(steuerbares Einkommen der Steuererklärung)	
	- Mitglieder in Ausbildung bis zum 26. Altersjahr	Fr. 26.—
	- Bis Fr. 20'000.--	Fr. 52.—
	- Bis Fr. 36'000.--	Fr. 85.—
	- Bis Fr. 48'000.--	Fr. 107.—
	- Bis Fr. 65'000.--	Fr. 146.—
	- Über Fr. 65'000.--	Fr. 168.—
	Ehepaare bezahlen zusätzlich zum gemeinsamen Einkommensbeitrag	
	Fr. 52.—.	
	2) Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis eine Hauptversammlung neue Ansätze festlegt.	
	Art. 2	
Mandatsabgaben/Fraktionssteuer	Die SP Herzogenbuchsee und Umgebung erhebt von ihren Mandatsträgern auf Gemeindeebene eine Mandatsabgabe/Fraktionssteuer. Diese beträgt 10% der jährlichen Sitzungsgelder und fixen Entschädigungen, mindestens aber Fr. 10.00, maximal Fr. 800.00 pro Jahr.	